

## Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

### Verwandtschaft §. 1589.

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.<sup>1</sup> Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.<sup>2</sup>

Ein uneheliches Kind<sup>3</sup> und dessen Vater gelten nicht als verwandt.<sup>4</sup>

I 80, 31, II a 15, II b 1569, III 1567. R. I, 65, 66. Prot. I, 34 bis 37, VI, 112, 113.

1. Verbl. Verwandte §§ 1765, 1766, bürgerl. Verwandte §§ 1741 ff. Ehehindernis § 1310<sup>1</sup>. Wirkung der Verwandtschaft in anderen Reichsgesetzen s. a. 33 u. N. In der Seitenlinie Unterscheidung zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Verwandten, je nachdem beide Eltern- (Vater-)-teile gemeinsam sind oder nur einer. Familienangehörige s. § 1969, nahe Angehörige s. § 530<sup>1</sup>. Verwandtschaft deckt sich nicht mit Personenstand in StGB. § 169. E. RSt. 34<sup>429</sup>, 41<sup>301</sup>.

2. Grabberechnung des Römischen Rechtes im Gegensatz zu der des Kanonischen.

3. §§ 1705 ff. Wegen unehel. Kinder, die vor dem Inkrafttreten des BGB. geboren sind, s. a. 208. Kinder aus nichtigen Ehen §§ 1699 ff., legitimierte § 1719, für ehelich erklärte Kinder §§ 1736, 1737.

4. Bedeutung dieses Satzes und daß damit nicht alle familienrechtl. Beziehungen verneint sind, s. N. \* vor § 1589. Für das Strafgesetz kommt die Vorschrift des Abs. 2 nicht in Betracht, wohl aber für den Strafprozeß. E. RSt. 41<sup>112</sup>.

### Schwägerschaft §. 1590.

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert.<sup>1</sup> Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.<sup>2</sup>

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.<sup>3</sup>

I 32, 33, II a 16, II b 1570, III 1568. R. I, 67. Prot. I, 36, 37. — a. 33.

1. Unter sich sind die Verschwägerten nicht verschwägert. Ehehindernis § 1310<sup>1</sup>. Unehel. Verbindung erzeugt keine Schwägerschaft; aber § 1310<sup>2</sup>. Vgl. auch N. \* vor § 1589 a. E.

2. Schließt also nicht mit einem bestimmten Grade ab, so wenig wie die Verwandtschaft.



3. Durch Tod, Scheidung oder gemäß § 1348<sup>2</sup>. Wenn ein Gatte nach der Scheidung wieder heiratet, sind seine Kinder aus der geschiedenen Ehe mit seinem neuen Gatten verchwägert, die Kinder aus der neuen Ehe sind es mit dem früheren. — Bei nichtigen Ehen besteht Schwägerschaft bis zur Nichtigkeitserklärung nach § 1329, E. RSt. 41<sup>118</sup>.

## Zweiter Titel.

### Eheliche Abstammung.\*

\* Ehelich ist ein nach der Eheschließung geborenes Kind, wenn die Beivohnung durch den Mann in die Empfängniszeit fällt. Zur Erleichterung des Beweises der Beivohnung stellt das Gesetz die Vermutung des § 1591<sup>2</sup> auf. Die Ehelichkeit kann bei Lebzeiten des Mannes nur von diesem oder, wenn er geschäftsunfähig ist, von seinem gesetzl. Vertreter mit Genehmigung des VG. §, nach seinem Tode aber von jedem angefochten werden, wenn der Mann bei seinem Tode das Anfechtungsrecht noch nicht verloren hatte. Die Anfechtung erfolgt durch Klage, nach dem Tode des Kindes durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Die Klage lehnt sich an die Klage auf Anfechtung einer Ehe an. Bis zur Entscheidung über die Klage hat das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes. Übergangshft. a. 203, E. Bay. 10<sup>215</sup>, intern. Privatrecht a. 18. Rechtsstreitigkeiten über Feststellung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern s. ZPD. §§ 640 ff., 704<sup>2</sup>. Aussetzung des Verfahrens § 153.

#### Voraussetzung

#### §. 1591.

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich<sup>1</sup>, wenn die Frau es vor<sup>2</sup> oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat.<sup>3</sup> Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich<sup>4</sup> ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.<sup>5</sup>

Es wird vermutet<sup>6</sup>, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe<sup>7</sup> fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

I 1466, 1468, 1469, 1470, IIa 1486, IIb 1571, III 1569. R. IV, 646 bis 656. Prot. IV, 456, 457, 463 bis 465, 861. D. 218.

1. Mehr als bloße Vermutung. Das Kind wird als ehelich betrachtet, solange die Unehelichkeit nicht durch Urteil oder nach § 1597 festgestellt ist, E. Bay. 2<sup>152-153</sup>. Nicht „gilt als ehelich“, wie § 1699. Auch wenn die Eltern zeitweilig getrennt leben; auch wenn das Kind während des Scheidungsprozesses geboren wird und gemäß ZPD. § 627 Getrenntleben gestattet ist. Vgl. auch E. Bay. 2<sup>714</sup>.